

An die Auftraggeber von Ingenieurleistungen

Wiesbaden, 21. Mai 2020

Corona-Pandemie – Handlungsempfehlung für Zahlungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Corona-Krise ist die Sicherstellung von Handlungsfähigkeiten und Perspektiven für alle Beteiligten eine elementare Aufgabe. In den letzten Wochen haben wir erfahren müssen, wie empfindlich unsere Gesellschaft und das Wirtschaftssystem auf die entstandenen Notlagen reagiert. Die Bundes- und Landesregierungen haben dabei viele Maßnahmen ergriffen, um die ersten Auswirkungen der Pandemie abzufangen. Dennoch sind die mittel- bis langfristigen Folgen nicht abzusehen und eine erfolgreiche Lebensrettung ist noch lange kein Garant für ein nachhaltiges Gelingen: Es ist daher umso wichtiger, die durch externen Handlungsdruck notwendig gewordenen, kurzfristigen Schritte nicht nur als Reaktion auf Veränderungen zu sehen, sondern auch als Chance zur dauerhaften Umsetzung von strukturellem Wandel zu verstehen.

Schon heute verzeichnen viele Ingenieurbüros erste Folgen der Pandemie und befürchten massive Konsequenzen für die nachgelagerte zweite Jahreshälfte. Das ergaben verschiedene Umfragen der Ingenieurkammer Hessen sowie der Bundesingenieur- und Bundesarchitektenkammer. Neben dem dringenden Schließen entsprechender Förderlücken für die Baubranche, gilt es aber auch, bereits jetzt die angeschlagenen und stark sensiblen Strukturen dieses Wirtschaftsbereiches solidarisch zu unterstützen. Nur besonnenes Handeln kann jetzt helfen. Plötzliche Planungs- oder Baustopps sowie Haushaltssperren wären der Tod für viele Unternehmen in der Bauwirtschaft und würden die gigantischen Summen, die der Staat für Unterstützungsmaßnahmen zurzeit ausgibt, einfach vernichten. Neben der notwendigen Entbürokratisierung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, müssen weiterhin Aufträge und Genehmigungen erteilt sowie ausstehende Zahlungen zeitnah und fristgerecht geleistet werden.

Bezüglich bauvertraglicher Fragen in Hinblick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie, hat das **Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat** bereits mit Schreiben vom 23.03.2020 per Erlass die Fachaufsicht führenden Ebenen angehalten, diesen unverzüglich an die baudurchführenden Ebenen weiterzugeben. Darin heißt es:

„Die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen hat in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert. Die Dienststellen sind gehalten, dies durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.“

Ich weise ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B). Ob dies zur Fortführung der Baumaßnahme sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Falls Vorauszahlungen geleistet werden, sind Zinsen dafür nicht zu fordern (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

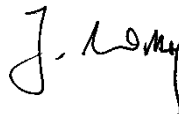
Im Kassenwesen können papierhafte Belege soweit erforderlich ausnahmsweise auch dann angeordnet werden, wenn die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht wie üblich handschriftlich auf der Rechnung, sondern lediglich in gesonderter Mail, die dem Beleg ausgedruckt beizufügen ist, erfolgt. Die Bescheinigung muss klar den Bescheinigenden erkennen lassen und zweifelsfrei der Rechnung zuzuordnen sein.“

Im Namen unserer Mitglieder bitten wir die Auftraggeber um solidarisches Verhalten und die vorgelegten Rechnungen entsprechend der Ausführungen des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident



Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident